

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Autofabrik der Firma AUDI AG, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt durch die Umstrukturierung des Wertstoffplatzes A61, Flur-Nr. 2887, Gemarkung Ingolstadt**

Die Firma AUDI AG hat mit Schreiben vom 24.02.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Autofabrik am Standort Ingolstadt durch die Umstrukturierung des Wertstoffplatzes A61 beantragt. Der Wertstoffplatz A61 auf dem AUDI Werksgelände Ingolstadt wird als Bereitstellungsfläche für Abfälle bis zu Ihrer Abholung durch einen Entsorger genutzt.

Im Zuge der beantragten Änderungsmaßnahme soll der derzeit am Standort Ingolstadt bereits vorhandene Wertstoffplatz A61 durch die Festlegung von Lagerungskapazitäten (Höchstgrenzen) für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle angepasst werden. Das geplante Änderungsvorhaben umfasst lediglich die Aktualisierung der Lagerungskapazitäten. Änderungen der baulichen Anlagen oder Flächen und Zuwegungen des bestehenden Wertstoffplatzes A61 sind mit dem beantragten Vorhaben nicht verbunden. Für den Betrieb hinsichtlich der zwischengelagerten Abfälle und Abfallmengen werden weiterhin die bereits vorhandenen technischen Einrichtungen des bestehenden Wertstoffplatzes verwendet.

Der Wertstoffplatz setzt sich aus insgesamt 4 Betriebseinheiten (BE) zusammen.

In der BE 1 existieren insgesamt neun Abstellflächen für Rollcontainer mit einer Größe von jeweils 36 m<sup>3</sup>. Die Befüllung der in diesem Bereich eingesetzten Rollcontainer für Alublech lose, gemischte Kunststoffe, Alusammelschrott, Mischschrott- und Blechabfall erfolgt im Wesentlichen mittels eines Baggers bzw. Radladers.

In der BE 2 werden Spezialcontainer für die Zwischenlagerung von kleineren Abfallmengen (z. B. Messingspäne, Eisenspäne, Magnesiumbruch) vorgehalten. Des Weiteren befinden sich in dieser BE Abstellflächen für Leergut, welche mit Plattenwagen abtransportiert werden.

Auf den Flächen der BE 3 werden sowohl Maschinen für Umschlagprozesse abgestellt als auch Umschlagprozesse durchgeführt. So gehören zur BE 3 ein Umschlagplatz für einen Bagger, ein Abstellplatz für Leergut, ein Abstellplatz für Anlieferungen im Außenbereich, eine Sperrfläche für Anlieferungen mit Abstellplatz für drei Stapler, eine LKw-Waage und Transport-Plattenwagen.

Die BE 4 setzt sich aus sonstigen technischen Einrichtungen zusammen und besteht aus einer Dieselumschlagsfläche mit einem doppelwandigen Kunststofftank mit einem Volumen von ca. 450 Liter für die innerbetriebliche Betankung der mobilen Maschinen (Bagger, Stapler) und einem Waschplatz mit Hochdruckreiniger.

In der BE 5 befindet sich der Sozialbereich mit den dazugehörigen Aufenthalts- und Umkleieräumen, Toiletten und Waschgelegenheiten sowie Büroräumen.

Nach § 9 Abs. 2, 4 und 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist.

Die schalltechnische Bewertung zur Umstrukturierung des Wertstoffplatzes A61 der Firma ACCON GmbH vom 18.10.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass sich an den betrachteten Immissionsorten (maßgebende Immissionsorte und interne Beobachtungspunkte) aufgrund der Aktualisierung bzw. der geänderten Nutzung Pegelerhöhungen des Gesamtstandorts tags um bis zu 0,1 dB und nachts um bis zu 0,2 dB ergeben. Änderungen ergeben sich dabei lediglich an den Immissionsorten 5, 5b und 5c, an den übrigen Immissionsorten sind keine Änderungen zu verzeichnen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Gesamtsituation genügt es den kritischeren Zeitbereich nachts zu betrachten. Hierbei ist abschließend festzuhalten, dass sich durch die Aktualisierung des Wertstoffplatzes A61 nachts im Hinblick auf die Einwirkungen des Gesamtwerks nur im Bereich der Immissionsorte 5, 5b und 5c Änderungen berechnen. Diese fallen mit max. 0,2 dB vergleichsweise gering aus, so dass die durch den Gesamtstandort einzuhaltenen Richtwerte weiterhin sicher eingehalten werden können. Es sind deshalb aus akustischer Sicht keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich.

Durch die Umstrukturierung des Wertstoffplatzes A61 entstehen auch keine erhöhten Staubemissionsfrachten, da in diesem Bereich vor allem mit staubarmen metallischen Abfällen umgegangen wird. Durch die An- und Ablieferung sowie Umschlagstätigkeiten mittels LKw, Stapler, Bagger usw. entstehen zwar Emissionen in Form von Kohlenstoffdioxid, Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid, im Verhältnis zum restlichen Straßenverkehr und den sonstigen logistischen Abläufen im Werk Ingolstadt sind diese Emissionen aber eher als gering anzusehen.

Demnach sind mit dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen umweltrelevanten Emissionen verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die umliegenden Schutzgebiete durch die Entfernung zum Vorhaben und bei ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Somit können sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ergeben.

Nachdem die Emissionen des Automobilwerkes nach der Umstrukturierung des Wertstoffplatzes A61 nahezu unverändert bleiben, sind auch keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch/Klima/Luft zu erwarten.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter sind ebenfalls nicht erkennbar.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtsgasse 8, 85049 Ingolstadt, Tel. Nr. 0841/305-2547 eingeholt werden.

Ingolstadt, 21.04.2022  
Stadt Ingolstadt  
Umweltamt